



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Siebel (SPD) vom 10.02.2009

**betreffend Übernahme von berufsbedingten Medikamentenkosten
bei Lehrpersonal an Schulen**

und

Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung des Fragestellers:

In Schulen kommt es bisweilen vor, dass Lehrer berufsbedingte vor- und nachsorgende Medikamente einnehmen müssen. Beispielsweise müssen Lehrkräfte bei Läusen in der Klasse sich selbst schützen, indem sie Entlausungsmittel benutzen.

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellungen auf die beamteten und angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen beziehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit und dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Möglichkeit besteht, die Kosten solcher Mittel oder Medikamente, die berufsbedingt benutzt werden müssen, erstattet zu bekommen?

Die Abrechnung von Medikamenten erfolgt bei beamteten Lehrkräften regelmäßig über die Hessische Beihilfestelle und die private Krankenversicherung sowie bei angestellten Lehrkräften über die gesetzliche Krankenversicherung.

Maßgeblich sind für jeden einzelnen Sachverhalt die medizinische Indikation sowie die jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen.

Aufwendungen für Schutzimpfungen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt stehen, werden regelmäßig von der Beihilfestelle und den Krankenkassen übernommen. Für bestimmte Medikamentengruppen erfolgt hingegen keine Kostenübernahme, was insbesondere für die in Apotheken frei verkäuflichen Arzneimittel gilt, z.B. zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten.

Im vorgenannten Beispiel des Kopflausbefalls sind verschiedene Entwesungsmittel in den Apotheken bereits ab einem Betrag von ca. 10 € frei verkäuflich zu erhalten. Aufwendungen für Medikamente gegen Kopflausbefall übernimmt das Land im Rahmen der Beihilfe, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Hessische Beihilfeverordnung, wenn diese Mittel ärztlich verordnet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Beihilfeberechtigten um Lehrkräfte handelt oder nicht.

Wie bei jedem verordneten Medikament wird auch hier ein Eigenanteil von 4,50 € abgezogen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Hessische Beihilfeverordnung.

Zum Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird vom HMAFG auf Folgendes hingewiesen:

Das Sozialgesetzbuch (SGB) V betreffend die Gesetzliche Krankenversicherung trifft grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen beruflich bedingten und nicht beruflich bedingten (Medikamenten-)Kosten. Eine Ausnahme bildet § 20d Abs. 1 SGB V. Hier ist normiert, dass gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Leistungen bei Schutzimpfungen haben. In

§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGBV ist geregelt, dass hiervon Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, ausgenommen sind.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit diese nicht nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind. Nach § 34 Abs. 1 SGB V sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Versorgung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für versicherte Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Arzneimittel zur Behandlung eines Kopflausbefalls sind nicht verschreibungspflichtig. Die Verordnungsfähigkeit der Arzneimittel ist zudem in den Richtlinien über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. Dort enthält die Anlage Medizinprodukte mit Stand 22. Januar 2009 auch Entlausungsmittel, aber nur solche, die für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zugelassen sind. Für Erwachsene besteht daher kein Leistungsanspruch hierauf.

Frage 2. Gibt es dafür ein Antragsverfahren und wo ist dies geregelt?

Für die Lehrkräfte gelten die üblichen Regelungen für den öffentlichen Dienst, wie sie sich aus dem Antragsverfahren nach § 17 Hessische Beihilfeverordnung und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie den Bestimmungen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sowie des individuell abgeschlossenen Krankenversicherungsschutzes ergeben. Bei Dienstunfällen finden bei Beamten das Beamtenversorgungsgesetz und bei Angestellten das SGB VII Anwendung.

Vor allem bei kostenintensiven Medikamenten empfiehlt es sich stets, vorab die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt, die Krankenkasse und ggf. die Beihilfestelle zu konsultieren. Erforderlichenfalls werden in diesem Zusammenhang Gutachten erstellt.

Frage 3. Gibt es Unterschiede bei verbeamteten Lehrkräften und angestellten Lehrkräften im Bezug auf die Genehmigungsverfahren?

Soweit es sich bei angestellten Lehrkräften um Beihilfeberechtigte handelt, gibt es hinsichtlich der Frage der Beihilfeberechtigung keine Unterschiede. Je nach Art einer Krankenversicherung (private oder gesetzliche) können sich Unterschiede aufgrund des Versicherungsverhältnisses ergeben.

Wiesbaden, 13. März 2009

Dorothea Henzler